

Federführung: Fachbereich Finanzen
Verfasser/in: Heberle, Achim
Vorgang: 084/2022

Datum: 11.09.2024
Az:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	19.09.2024	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) - Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz

Beschlussvorschlag:

In den Eröffnungsbilanzen der Stadt Remseck am Neckar und der Eigenbetriebe Stadtwerke und Stadtentwässerung wird auf die Aufnahme von Wahrückstellungen verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Auswirkungen auf REMSECK 2035: ja nein

Falls ja, bitte das Handlungsfeld, die Projektnummer und die Priorität ergänzen.

Sachdarstellung / Begründung:

Nach § 41 Abs. 1 GemHVO **sind** für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden:

1. Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
3. Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
5. die Sanierung von Altlasten und
6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

Bei Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen, die zwar wirtschaftlich dem abzuschließenden oder einem früheren Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bei denen aber entweder die genaue Höhe oder der Zeitpunkt der Fälligkeit am Abschlussstichtag ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss am Abschlussstichtag jedoch ernsthaft bzw. mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Sie führen somit im Jahr der Bildung zu Aufwand, jedoch zu keiner Auszahlung.

Nach § 41 Absatz 2 GemHVO **können** auch weitere Rückstellungen (Wahlrückstellungen) gebildet werden. Für diese Festlegung ist der Gemeinderat zuständig.

Für die Bildung von Wahlrückstellungen gelten stets § 91 Abs. 4 GemO und § 41 Abs. 1 GemHVO. Wahlrückstellungen dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten (Verbindlichkeitenrückstellungen=Verpflichtungen gegenüber Dritten) und unbestimmte Aufwendungen (Aufwandsrückstellungen=Innenverpflichtungen) gebildet werden.

Als Wahlrückstellungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Stadthaushalt:

Im Stadthaushalt kommen -neben den zu vernachlässigenden nachfolgend bei den beiden Eigenbetrieben genannten Rückstellungen, die vor allem aus steuerlichen Gründen gebildet wurden- insbesondere Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (FAG-Rückstellungen) in Betracht.

FAG-Rückstellungen: Mehreinzahlungen im Bereich der Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer) gegenüber dem Planansatz verursachen aufgrund der Mechanismen des Kommunalen Finanzausgleichs im zweiten Folgejahr Rückgänge bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen (§ 5 FAG) und gleichzeitig erhöhte Aufwände bei Finanzausgleichs-, Kreis- und Regionalumlage. Die FAG-Rückstellung bildet also die voraussichtlichen Weniger-Erträge bzw.

Mehr-Aufwendungen aus dem kommunalen Finanzausgleich periodengerecht ab.

Eigenbetrieb Stadtwerke

NKHR bzw. Eigenbetriebsverordnung-Doppik-Eröffnungsbilanz bzw. Jahresabschlussbilanzen

Urlaubrückstellungen, Überstundenrückstellungen, und Rückstellungen für nicht getauschte Wasserzähler können vernachlässigt werden, zumal die Steuerbilanz ohnehin aus der NKHR-Jahresabschlussbilanz bzw. der Jahresabschlussbilanz auf Basis der Eigenbetriebsverordnung Doppik abgeleitet wird und somit eine separate Steuerbilanz erforderlich ist und eine Verpflichtung des Haushaltsrechts zur Bildung dieser (Wahl)rückstellungen nicht besteht.

Steuerbilanz:

Im Eigenbetrieb Stadtwerke sind bis 2017 im Rahmen der verpflichtenden steuerlichen Bilanzierung insbesondere steuerlich vorgeschriebene Steuerrückstellungen (sofern vorhanden), Urlaubsrückstellungen, Überstundenrückstellungen Rückstellung für nicht getauschte Wasserzähler und gebildet worden. Diese Rückstellungen sind beim Eigenbetrieb Stadtwerke im Rahmen der Erstellung der Steuerbilanz auch künftig erforderlich. Rückstellungen aus Ertragssteuern fallen künftig beim Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Remseck nicht an, da ein Dauerverlustbetrieb vorliegt.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

NKHR bzw. Eigenbetriebsverordnung-Doppik-Eröffnungsbilanz bzw. Jahresabschlussbilanzen

Im Eigenbetrieb Stadtentwässerung kommen vor allem Urlaubsrückstellungen, und Überstundenrückstellungen in Betracht. Diese Rückstellungen können -wie bereits beim Eigenbetrieb Stadtwerke beschrieben- vernachlässigt werden.

Steuerbilanz:

Entfällt beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Zusammenfassung:

Die Beurteilung der Notwendigkeit zur Bildung einer freiwilligen Wahrrückstellung liegt im kommunalen Selbstverwaltungsbereich. Bei der Ausübung von Wahrrückstellungen ist allerdings der Grundsatz der **Bilanzstetigkeit** (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahrrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Dies bedeutet, wenn sich die Stadt für Wahrrückstellungen entscheidet, muss sie diese in jedem folgenden Jahresabschluss bilden und den damit verbundenen Ermittlungs-, Recherche, internen und externen Abklärungs- und Buchungsaufwand jährlich umsetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Rückstellungsbildung dazu führt, dass zunächst Aufwand im Jahresabschlussjahr gebildet wird, dieser dann ggf. im Folgejahr wieder ganz oder teilweise aufgelöst werden muss, je nachdem, ob im Einzelfall die jeweils gebildete Rückstellung in Anspruch genommen wird oder nicht. Die Rückstellungsbildung geht somit einher mit ständigen jährlichen „Aufbuchungen“ im Jahresabschlussjahr und „Abbuchungen“ im Folgejahr.

Im Übrigen gilt bei der Bilanzierung im Jahresabschluss der Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (vgl. § 43 Abs. 3 GemHVO). Danach sind vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz bedeutet, dass selbst wenn generell keine Wahrrückstellungen gebildet werden und während des Jahres bzw. im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses eine Innenverpflichtung bzw. Außenverpflichtung an Dritte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die in den Folgejahren zu Auszahlungen führen wird, eine Rückstellung zu bilden ist.

Aus den dargestellten Gründen wird vorgeschlagen, sowohl im Stadthaushalt als auch in den beiden Eigenbetrieben Stadtwerke und Stadtentwässerung, auf den Ansatz von Wahrrückstellungen zu verzichten.

Anlagen:

Entfällt